

INTERESSENGEMEINSCHAFT KLETTERN NIEDERSACHSEN e.V.

SATZUNG

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Klettern Niedersachsen e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hameln.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - a) die Interessenvertretung des Klettersports in den Mittelgebirgen des Bundeslandes Niedersachsen,
 - b) der Schutz und Erhalt der Kletterkultur,
 - c) die Förderung eines natur- und landschaftsverträglichen Klettersports,
 - d) die Interessenvertretung der regionalen Kletterer und Informationsverbesserung der Kletterer untereinander,
 - e) die Sammlung und Weitergabe von Informationen über Sperrungen sowie anderen behördlichen Auflagen und Verordnungen bezüglich des Kletterns,
 - f) die Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen gleicher Zielrichtung.Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt, sowie aus Vereinsmitteln politische Parteien unterstützt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 - Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. aktive Mitglieder (Einzelpersonen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr),
 2. Jugendmitglieder (Einzelpersonen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres),
 3. Familienmitglieder (Ehepaare und eheähnliche Lebensgemeinschaften mit mindestens einem Kind),
 4. fördernde Mitglieder,
 5. Ehrenmitglieder.
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen alle beigetretenen Mitglieder. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um das Klettern besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden sowie als förderndes Mitglied auch jede juristische Person.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitgliedes,
 2. durch Austritt,
 3. durch Ausschluß,
 4. durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlußbeschuß als erlassen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung von der Mitgliederliste schriftlich mitzuteilen.
Des weiteren kann ein Mitglied durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unbekannt verzogen ist und zugleich die Bankverbindung geändert hat, ohne daß dieses dem Verein innerhalb eines Vereinsjahres mitgeteilt wurde.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Beitragsordnung festsetzt. Auch der Beitrag von fördernden Mitgliedern wird durch die Beitragsordnung festgesetzt; er beträgt mindestens das 5-fache des Beitrages von aktiven Mitgliedern. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
1. dem Vorsitzenden,
 2. den beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

Der zur Vertretung nicht berechnigte, erweiterte Vorstand besteht weiterhin aus:

3. dem Schriftföhrer,
 4. dem Kassenwart,
 5. den zwei Kassenprüfern,
 6. den Leitern der Arbeitsgruppen.
- (2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 - Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
 6. Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern,
 7. Beschlußfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich (Einzelvertretungsbefugnis). Im Innenverhältnis dürfen hierbei der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden und der Dritte Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten oder Zweiten Vorsitzenden handeln. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über EUR 250,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn ein zustimmender Vorstandsbeschuß vorliegt.
- (3) Dem vertretungsberechnigten Vorstand in seiner Gesamtheit wird Vollmacht zur Vornahme etwa erforderlicher Satzungsänderungen erteilt, soweit dabei die in § 2 gefaßten Ziele gewahrt bleiben. Diese Vollmacht gilt ausschließlich für die Dauer des Eintragungsverfahrens und entfällt nach Eintragung in das Vereinsregister.

§ 10 - Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (2) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftföhrer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer sowie die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 11 - Beitragsordnung, Vereinsordnung

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden nach der Beitragsordnung erhoben.
- (2) Es wird eine Vereinsordnung aufgestellt. Diese regelt:
- a) die Bildung und Organisation von Arbeitsgruppen,
 - b) Ort und Zeit von Vereinstreffen,
 - c) die Adresse des Vereins,
 - d) sonstiges.

§ 12 - Kassenföhierung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu föhren und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, der stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von den beiden Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 2. Beschlußfassung über die Beitragsordnung,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 4. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 5. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschuß des Vorstandes,
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 - Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.

- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 - Ehrungen

An Personen, die sich besondere Verdienste um das Klettern erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 16 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung "Bundesverband IG Klettern e.V.", Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Erhalt des Klettersports in den deutschen Mittelgebirgen zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 14.09.1991 in Holzen (lth). Geändert auf der Mitgliederversammlung am 27.04.2002 in Eschershausen.

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen am 30. September 1992 unter Registernummer 4934. Verlegung des Vereinssitzes nach Hameln am 01.10.1994; eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hameln am 02.03.1995 unter Register-Nr. 17 VR 1298.

INTERESSENGEMEINSCHAFT KLETTERN NIEDERSACHSEN e.V.

BEITRAGSORDNUNG

Gemäß § 11, Abs. 1 der Satzung der "Interessengemeinschaft Klettern Niedersachsen e.V." wird folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 - Beitragshöhe

Der Beitrag von aktiven Mitgliedern beträgt EUR 30,00 im Kalenderjahr.

Der Beitrag von Jugendmitgliedern beträgt EUR 10,00 im Kalenderjahr.

Der Beitrag von Familienmitgliedern beträgt EUR 40,00 im Kalenderjahr.

Von fördernden Mitgliedern wird ein Mindestbeitrag von EUR 100,- im Kalenderjahr erhoben.

§ 2 - Fälligkeit des Beitrages

Von allen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig wird. Von neu eingetretenen Mitgliedern im Laufe eines Kalenderjahres wird der volle Jahresbeitrag erhoben.

§ 3 - Zahlbarkeit

Die Mitglieder sind gehalten den Verwaltungsaufwand der Bezahlung des Beitrages gering zu halten. Sie sollen den Beitrag mittels Lastschriftinzugsverfahren entrichten.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 14.09.1991 in Holzen (lth).
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 27.04.2002 in Eschershausen.
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 13.06.2015 in Eschershausen.